

STELLPLATZ – ORDNUNG

1. Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeiten Brennstoff oder Öl verlieren,
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden.
2. Wartungsarbeiten, die einen Ölauslauf verursachen können, sind unzulässig. Sollte das Kfz Öl verlieren, ist der Mieter verpflichtet, für entsprechende Maßnahmen zu Austausch bzw. Abtransport des Öls bzw. des ölverseuchten Betons/Bodenmaterial zu sorgen.
3. Die Fahrzeuge dürfen auf dem Stellplatz nicht gewaschen werden.
4. Die Vornahme von Großreparaturen ist nicht gestattet.
5. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Aus- und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
6. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger Warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufen lassen mit hoher Tourenzahl, ist in jedem Fall verboten.
7. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Stellplatzgelände überflüssig und daher zu unterlassen.
8. Das Stellplatzgelände ist kein Spielplatz, Spiele sind daher zu unterlassen.
9. Der Stellplatzmieter ist eigenverantwortlich für die Verkehrssicherungspflichten vor und auf dem Stellplatz, d. h. Säuberung, Kehr- und Streupflichten einschließlich Winterdienst.
10. Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Mieter und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in der Stellplatzordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Künftige gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind für den Mieter und seine Beauftragten unmittelbar bindend, sofern sie ihrer Natur nach nicht vom Vermieter befolgt und erfüllt werden können.
- 11. 11) Alle bisherigen Stellplatzordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.**